

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z46.015/0002-I 5/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Finanzen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden.
Begutachtung.

Zu GZ: BMF-071001/0009-I/5/2016

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29.4.2016 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 48 Abs. 5 Z 1 Fernmeldegebührenordnung:

Zumindest in den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass mit der Bezugnahme auf das Mietrechtsgesetz nur jene Mietverhältnisse gemeint sind, die im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes liegen und für die daher Mietzinsbeschränkungen gelten, zumal auch der Verfassungsgerichtshof von einer Beschränkung auf diese Mietverhältnisse ausgeht (siehe Punkt 2.7.4. des in den Erläuterungen erwähnten Erkenntnisses).

Gleichzeitig darf darauf hingewiesen werden, dass für all jene Mietverträge, für die keine Mietzinsbeschränkungen gelten, nur der in § 48 Abs. 5 Z 1 vorgesehene Pauschalbetrag von 140 Euro maßgeblich wäre.

Wien, 09. Mai 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt